

Anschlussvertrag



Vertrag Nr.			•			•				
-------------	--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

Vertragspartner	Antennengenossenschaft , 8542 Wiesendangen (nachstehend AGW genannt)
und	_____
	(nachstehend Abonnent genannt)

Für den Anschluss der unter Ziffer 1 aufgeführten Liegenschaft(en) an das Kabelnetz der AGW wird zwischen den oben genannten Vertragspartnern folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Angeschlossene Liegenschaft(en)

Strasse und Nr.	_____	Kat.Nr.	_____
PLZ und Ort	_____	Anzahl Wohnungen:	_____
Anzahl Hausanschlüsse	_____		_____

2. Anschlussgebühren

Gebühr pro Hausanschluss	_____ à _____	CHF	_____
Gebühr pro Wohn- oder Gewerbeinheit, inkl. Signalpegel für eine Steckdose	_____ à _____	CHF	_____
Gebühr für den Signalpegel pro weitere Steckdose	_____ à _____	CHF	_____
Total Anschlussgebühren		CHF	_____
			zuzüglich MwSt

3. Monatlicher Betriebskostenbeitrag ab

Betriebskostenbeitrag pro Wohn- oder Gewerbeinheit	_____ à _____	CHF	_____
Die Höhe des Betriebskostenbeitrags wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.			zuzüglich MwSt und Urheberrechtsgebühr

Der Abonnent anerkennt mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages die in den Ziffern 1-12 aufgeführten Vertragsbestimmungen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltung der AGW.		
Datum	Antennengenossenschaft Wiesendangen	Abonnent
_____	_____	_____

4. Leistungen der AGW

Die AGW erstellt auf eigene Kosten für die unter Ziffer 1 aufgeführte(n) Liegenschaft(en) die erforderliche Anzahl Hausanschlüsse. Die gesamte Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt Eigentum der AGW. Die AGW sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss und garantiert eine einwandfreie Übertragung der Radio-, Fernseh-, Telefon- und Datensignale.

5. Hausverteilanlage

Erstellung und Unterhalt von Hausverteilanlagen ab Hausanschluss sind Sache des Abonnenten.

6. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

Der Abonnent gewährt der AGW in einem Dienstbarkeitsvertrag ein Durchleitungsrecht sowie die Berechtigung, das Grundstück zur Verlegung von Leitungen, zur Montage der technischen Einrichtungen und zur Vornahme von Reparaturen, Revisionen oder weiteren notwendigen Arbeiten jederzeit, nach vorangegangener Anmeldung, zu betreten.

7. Handänderung

Eine Handänderung der Liegenschaft ist der AGW unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu melden.

8. Einhaltung der Vertragspflichten

Hält der Abonnent seine vertraglichen Verpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht ein, ist die AGW berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren oder zu entfernen.

Wird das angeschlossene Haus durch einen Neubau ersetzt oder umgebaut, kann der Vertrag bis zur Fertigstellung des Neu- oder Umbaues sistiert werden.

Ist die AGW auf Grund eines nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Umstandes (z.B. Stilllegung von Sendern, Stromausfall, Streiks, Unruhen etc.) ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage, ihre Leistungen zu erbringen, führt dies nicht zu einem Wegfall oder einer Reduktion der Zahlungspflicht des Abonnenten.

Die AGW kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss der Liegenschaft(en) infolge Verweigerung der dazu notwendigen Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert wird.

9. Mitgliedschaft bei der AGW

Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages wird die Mitgliedschaft in der Antennengenossenschaft Wiesendangen begründet.

10. Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der AGW.

Die Einzelheiten sind in den Statuten geregelt.

11. Übertragbarkeit

Dieser Vertrag ist seitens der AGW mit Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Erwerber des Kabelnetzes übertragbar.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt Wiesendangen.